

**Änderungstarifvertrag Nr. 11**  
**vom 20. August 2018**  
**zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)**  
**vom 1. Dezember 2006**

Zwischen  
dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord,

vertreten durch den Vorstand

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

## § 1

### **Änderung des KAT**

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 1. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „die privatrechtliche berufliche Mitarbeit in der NEK vom 10. Februar 2006“ durch die Worte „kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie vom 29. November 2017“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „, , frühestens jedoch nach Vollendung des 50. Lebensjahres,“ gestrichen.
3. § 16 Abs. 3 Buchst. c) erhält folgende Fassung: „anlässlich der kirchlichen Eheschließung bzw. der Segnung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft einen Tag nach Bedarf,“
4. In § 19 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Ein durch Wochenende oder Feiertag verzögerter Beginn des Arbeitsverhältnisses ist bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs unschädlich.“
5. In § 20 werden die Worte „und das 30. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.
6. § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) In einer Dienstvereinbarung können Regelungen zur Umwandlung von tariflichem Entgelt zum Zwecke der Förderung der Fahrradmobilität vereinbart werden. Dabei ist ein Zuschuss des Anstellungsträgers in Höhe von mindestens 9,5 % des Umwandlungsbetrages verbindlich zu vereinbaren.“
7. In § 26 Abs. 7 werden die Worte: „Vermögensbildung oder“ gestrichen und die Worte „gesonderter Tarifverträge“ durch die „des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung vom 26. November 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
8. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum „30. September 2018“ durch das Datum „30. September 2020“ ersetzt.

9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Den Vorbemerkungen wird folgende Vorbemerkung 3 angefügt:  
„3. Bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte erhöhen sich die Zulagen in der Vorbemerkung zu Abteilung 1, in der Vorbemerkung 6 zu Abteilung 2 und in der Vorbemerkung 3 zu Abteilung 3, kaufmännisch gerundet auf ganze Euro-Beträge, um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung.“
- b) In Abteilung 1 wird nach der Überschrift „Allgemein“ folgende Vorbemerkung eingefügt:  
„Vorbemerkung:  
Die Erzieherin in der Kinder- und Jugendarbeit, die Diakonin und die Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten hat Anspruch auf eine monatliche Zulage in Höhe von 105,- Euro. (Das Merkmal der entsprechenden Tätigkeiten wird auch durch entsprechende Leitungsfunktionen erfüllt).“
- c) Abteilung 1 Entgeltgruppe K 8 wird wie folgt geändert:  
aa) In der zweiten eckigen Klammer wird nach dem Wort „Verwaltungs-“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „Bilanz- oder Finanzbuchhalterprüfung“ durch das Wort „Bilanzbuchhalterprüfung“ ersetzt.  
bb) In den Beispielen werden in den Klammern nach den Buchstaben „FH“ das Wort „/Bachelor“ eingefügt.
- d) Abteilung 2 erhält folgende Fassung:

## **„Abteilung 2**

### **Kirchenspezifische Tätigkeitsfelder/Familienbildungsstätten**

Vorbemerkungen:

1. Die Abteilung erfasst Diakoninnen, Gemeindepädagoginnen, Küsterinnen, die in Kirchengemeinden tätig sind und Kirchenmusikerinnen sowie Arbeitnehmerinnen in Familienbildungsstätten.
2. Die entsprechenden Tätigkeiten der Kirchenmusikerin werden durch die nach dem Kirchen-musikergesetz eingerichtete Stelle festgelegt (§ 1 ff KMusG).
3. Diakonin ist, wer in einer der Deutschen Diakonenschaft angeschlossenen Diakonenanstalt im Einvernehmen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder entsprechend ausgebildet ist, die Diakonenprüfung bestanden hat, einer Diakonenschaft/Bruderschaft angehört und als Diakonin eingeseignet worden ist. Gemeindepädagogin ist, wer eine theologisch-pädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, als Gemeindepädagogin anerkannt und eingeseignet worden ist.

4. Die Arbeitnehmerin, die mit der Aufgabe der Kreiskantorin nach § 17 KMusG beauftragt ist, erhält für die Dauer der Beauftragung eine monatliche Zulage in Höhe von 100,- Euro.
5. Bei Tätigkeiten von Kirchenmusikerinnen, deren Anforderungen die der Entgeltgruppe K 13 weit übersteigen, können durch Arbeitsvertrag Entgelte bis zur Entgeltgruppe K 14 vereinbart werden.
6. Die Diakonin und die Gemeindepädagogin mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten hat Anspruch auf eine monatliche Zulage in Höhe von 105,- Euro. (Das Merkmal der entsprechenden Tätigkeit wird auch durch entsprechende Leitungsfunktionen erfüllt).

### **Entgeltgruppe K 3**

Kirchenmusikerin ohne kirchenmusikalische Prüfung

### **Entgeltgruppe K 4**

- a) Kirchenmusikerin mit D-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
- b) Küsterin, soweit nicht höher eingruppiert

### **Entgeltgruppe K 5**

- a) Kirchenmusikerin mit C-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
- b) Küsterin mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten

#### (Besonders verantwortliche Tätigkeiten:

Besonders verantwortliche Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.

- Bedienung, Überwachung, Pflege und Wartung von schwierigen technischen Anlagen und Einrichtungen [z.B. Notstrom-, Warn-, Klima- und Lüftungsanlagen];
- Betreuung einer Kirche, die als Baudenkmal von herausragender historischer oder künstlerischer Bedeutung besonderer Pflege und Bedienung bedarf.)

### **Entgeltgruppe K 6**

- a) Kirchenmusikerin mit C-Prüfung und mit besonderen fachlichen Tätigkeiten

#### (Besondere fachliche Tätigkeiten:

Die besonderen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe ergeben sich aus geforderten Spezialkenntnissen.)

- b) Lehrkraft an einer Familienbildungsstätte, soweit nicht höher eingruppiert

## **Entgeltgruppe K 7**

- a) Diakonin mit abgeschlossener Fachschulausbildung sowie eine Arbeitnehmerin mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachschulausbildung und kirchlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten
- b) Gemeindepädagogin mit entsprechenden Tätigkeiten
- c) Lehrkraft an einer Familienbildungsstätte mit einer ihren Tätigkeiten entsprechenden Fachschulausbildung

## **Entgeltgruppe K 8**

- a) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 7 Fallgruppe a oder b mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten
- b) Lehrkraft an einer Familienbildungsstätte mit Fachhochschulabschluss oder als ständige verantwortliche Leiterin mindestens eines Fachbereichs

## **Entgeltgruppe K 9**

- a) Kirchenmusikerin mit B-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
- b) Diakonin mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten
- c) Gemeindepädagogin mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten
- d) Arbeitnehmerin als Leiterin einer Familienbildungsstätte, soweit nicht höher eingruppiert

## **Entgeltgruppe K 10**

- a) Kirchenmusikerin mit B-Prüfung, deren Tätigkeiten sich durch die Vielfalt der Aufgaben aus der Entgeltgruppe K 9 herausheben.

### (Vielfalt der Aufgaben:

Ständige Leitung mehrerer Chöre bzw. Instrumentalgruppen oder regelmäßige Leitung mehrerer herausgehobener kirchenmusikalischer Veranstaltungen.)

- b) Arbeitnehmerin als Leiterin einer Familienbildungsstätte, an der mehr als 2.500 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden

## **Entgeltgruppe K 11**

- a) Kirchenmusikerin mit A-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
- b) Arbeitnehmerin als Leiterin einer Familienbildungsstätte, an der mehr als 6.000 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden

## **Entgeltgruppe K 12**

- a) Kirchenmusikerin mit A-Prüfung, deren Tätigkeiten sich durch die besondere Vielfalt der Aufgaben aus der Entgeltgruppe K 11 herausheben.

(Besondere Vielfalt der Aufgaben:

Leitung mehrerer Chöre bzw. Instrumentalgruppen und Leitung mehrerer kirchenmusikalischer Veranstaltungen.)

- b) Beauftragte der Landeskirche für die Bereiche der Chorarbeit, Populärmusik oder Posaunenchorarbeit

## **Entgeltgruppe K 13**

Kirchenmusikerin mit A-Prüfung, deren Tätigkeiten sich durch besondere Anforderungen deutlich aus der Entgeltgruppe K 12 herausheben.

(Besondere Anforderungen:

Ein weiterer künstlerischer Abschluß ist erforderlich, wie z.B. Konzertexamen, Reifeprüfung, Master in Chorleitung bzw. Alte Musik oder Improvisation.)

## **Entgeltgruppe K 14**

Landeskirchenmusikdirektorin  
(§ 19 KMusG)<sup>e</sup>

- e) In Abteilung 3 wird Vorbemerkung 3 Satz 4 gestrichen.

10. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**,,Entgelttabelle zu § 14**

**Anlage 1 a zum KAT**

(gültig vom 01.10.2018 bis 30.09.2019)

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	<b>1. Stufe</b>	<b>2. Stufe</b> nach 2 Jahren Erfahrungszeit	<b>3. Stufe</b> nach 5 Jahren Erfahrungszeit	<b>4. Stufe</b> nach 9 Jahren Erfahrungszeit	<b>5. Stufe</b> nach 14 Jahren Erfahrungszeit
K 1	1.810	1.810	1.865	1.918	1.981
K 2	2.072	2.130	2.217	2.339	2.481
K 3	2.210	2.279	2.380	2.525	2.730
K 4	2.481	2.554	2.664	2.819	2.976
K 5	2.635	2.697	2.804	2.945	3.111
K 6	2.771	2.829	2.920	3.045	3.261
K 7	2.907	2.982	3.094	3.256	3.468
K 8	3.173	3.281	3.441	3.666	3.953
K 9	3.418	3.517	3.668	3.877	4.091
K 10	3.666	3.793	3.979	4.246	4.516
K 11	4.020	4.203	4.479	4.866	5.073
K 12	4.407	4.629	4.961	5.428	5.774
K 13	4.705	4.946	5.263	5.685	6.177
K 14	5.006	5.274	5.627	6.094	6.648

“

11. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**„Entgelttabelle zu § 14**

**Anlage 1 a zum KAT**

(gültig ab 01.10.2019)

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	<b>1. Stufe</b> nach 2 Jahren Erfahrungszeit	<b>2. Stufe</b> nach 5 Jahren Erfahrungszeit	<b>3. Stufe</b> nach 9 Jahren Erfahrungszeit	<b>4. Stufe</b> nach 14 Jahren Erfahrungszeit	<b>5. Stufe</b>
K 1	1.855	1.855	1.912	1.966	2.031
K 2	2.124	2.183	2.272	2.397	2.543
K 3	2.265	2.336	2.440	2.588	2.798
K 4	2.543	2.618	2.731	2.889	3.050
K 5	2.701	2.764	2.874	3.019	3.189
K 6	2.840	2.900	2.993	3.121	3.343
K 7	2.980	3.057	3.171	3.337	3.555
K 8	3.252	3.363	3.527	3.758	4.052
K 9	3.503	3.605	3.760	3.974	4.193
K 10	3.758	3.888	4.078	4.352	4.629
K 11	4.121	4.308	4.591	4.988	5.200
K 12	4.517	4.745	5.085	5.564	5.918
K 13	4.823	5.070	5.395	5.827	6.331
K 14	5.131	5.406	5.768	6.246	6.814

“

## **§ 2**

### **Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2019**

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2019.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2018 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2018 und dem 30. September 2019 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2019 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

## **§ 3**

### **Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2020**

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2020.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2019 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2019 und dem 30. September 2020 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2020 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

## § 4

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 11 am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Lübeck, den 20. August 2018

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger in Norddeutschland  
(VKDA)

B. Nodder

Für die  
Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord